Förderrichtlinien

Präambel

Die Sievert Stiftung für Wissenschaft und Kultur ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die nachstehenden Förderrichtlinien der Stiftung konkretisieren die Vorgaben der Stiftungssatzung. Die Regelungen der Stiftungssatzung gehen den hier getroffenen Festlegungen im Zweifel vor. Ein weiterer Regelungsbereich der Richtlinien betrifft das Antragsverfahren.

§ 1 Grundsätze der Stiftungsförderung

(1) Die Stiftung fördert Projekte in den Themenfeldern Forschung, Studium und Lehre, Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.

(2) Fördervoraussetzung ist eine erkennbare Verbindung des Projekts zur Stadt oder Region Osnabrück. Darüber hinaus ist ein internationaler Bezug wünschenswert.

(3) Die Stiftung verwirklicht ihre Vorhaben im wissenschaftlichen Bereich insbesondere in Verbindung mit der Universität Osnabrück und der Hochschule Osnabrück.

§ 2 Schwerpunkte der Stiftungsförderung

(1) Die Stiftung soll sich insbesondere den im Folgenden festgelegten Förderbereichen widmen:

- die Unterstützung der Osnabrücker Hochschulen bei der Entwicklung von wissenschaftlichen Schwerpunkten,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Förderung von internationalen Forschungsvorhaben sowie von Lehraufträgen im Ausland,
- die Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten, wie Ausstellungen und Veranstaltungen, in der Stadt und Region Osnabrück.

(2) Die Stiftung soll des Weiteren Projekte sowohl entwickeln, realisieren als auch fördern, die in den Räumlichkeiten ihres Stiftungssitzes, dem Vordemberge-Gildewart-Haus (Große Gildewart 27, Osnabrück), umgesetzt werden. Dabei gelten folgende Anforderungen:

- Unterstützt werden vornehmlich künstlerische Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen.
- Die Ausstellungen und Veranstaltungen haben einen Bezug zu einem der von der Stiftung geförderten Projekte oder können den folgenden Themenbereichen zugeordnet werden:
  - Regionale Kunst,
  - zeitgenössische Konkrete Kunst,
  - Friedrich Vordemberge-Gildewart und sein Werk.

§ 3 Ausschlusskriterien

(1) Die Bewilligung eines Förderantrags ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Antragstellung erst nach Beginn der Projektumsetzung erfolgt.

(2) Die Stiftung übernimmt Reise-, Druck- und Bewirtungskosten sowie Tagungsgebühren nur dann, wenn sie im Rahmen eines von der Stiftung geförderten Projektes entstehen.

(3) Die Förderung von Einzelkonzerten und Denkmälern ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Die Stiftung soll projektbezogen fördern und sich nicht der allgemeinen Förderung einer wissenschaftlichen oder kulturellen Einrichtung widmen. Sie soll auch nicht eventuell entstehende Defizite anderer Drittmittelgeber ausgleichen.

(5) Dauerförderungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

(6) Förderprojekte im Verbund mit anderen Stiftungen und sonstigen Förderern sollen grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn die Stiftung als Hauptförderer wahrnehmbar ist.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Anträge können jederzeit gestellt und müssen in schriftlicher Form an die Stiftung gerichtet werden. Es wird um eine digitale Einreichung der Anträge gebeten.

(2) Die Anträge haben neben dem Formblatt der Stiftung eine kurze Beschreibung des Projekts und des Antragstellers, einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Darstellung des zeitlichen Ablaufs zu enthalten. Anträgen von Hochschulen ist zusätzlich eine Stellungnahme des jeweiligen Präsidiums beizufügen.

(3) Sofern die in den §§ 1 und 2 dieser Richtlinien genannten Kriterien eingehalten worden sind, wird der Antrag den Stiftungsgremien zur Entscheidung vorgelegt. Die Stiftungsgremien (Vorstand und Kuratorium) treffen sich in der Regel im Frühjahr und Herbst zur Entscheidungsfindung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung. In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung der Gremien im Umlaufverfahren möglich.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, erhält der Antragssteller eine schriftliche Absage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(5) Stimmen die Stiftungsgremien einem Förderantrag zu, so erhält der Antragsteller ein Bewilligungsschreiben, das die Förderzusage sowie die Förderdetails inklusive der Nachweispflichten enthält. Der Bewilligungsempfänger erklärt sich mit dem Abruf der bewilligten Mittel mit diesen Bedingungen einverstanden.

Stand: 01.11.2026